

AZ: 477/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Höhe der Mehrkosten, die dem Beschwerdeführer aufgrund einer nicht gewünschten Stromlieferung durch die Beschwerdegegnerin entstanden sind.

Die Beschwerdegegnerin veranlasste nach einem Telefonat mit dem Beschwerdeführer vom November 2020 eine Anmeldung seiner Lieferstelle zur Stromlieferung ab dem 07.12.2020. Der Beschwerdeführer beauftragte einen anderen Lieferanten, dessen Kündigung die Beschwerdegegnerin erst zum 06.12.2022 bestätigte. Die Beschwerdegegnerin wies den per E-Mail am 20.12.2020 erklärten Widerruf des Beschwerdeführers als verspätet zurück und half der Verbraucherbeschwerde nicht ab. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens meldete die Beschwerdegegnerin am 15.02.2021, sie habe die Lieferstelle nunmehr zum 05.01.2021 abgemeldet. Vom 06.01.2021 bis zur Anmeldung des neuen Wunschlieferanten am 19.03.2021 übernahm der örtliche Grundversorger die Belieferung des Beschwerdeführers.

Dieser trägt vor, er habe der Beschwerdegegnerin telefonisch keinen Lieferauftrag erteilt, sondern er habe sich ausdrücklich eine Entscheidung nach Zusendung eines Angebots vorbehalten. Die auf den 17.11.2020 datierten Vertragsunterlagen einschließlich der Widerrufsbelehrung habe er erst nach einer telefonischen Beschwerde am 22.12.2020 erhalten. Bis zum Juni 2021 habe die Beschwerdegegnerin keine Abrechnung für den Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 übersandt. Ihm seien allein für die Ersatzversorgung vom 05.01.2021 bis zum 18.03.2021 im Vergleich zu den Konditionen seines Wunschlieferanten 422,95 EUR als Mehrkosten entstanden.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Erstattung der ihm bis einschließlich zum 18.03.2021 entstandenen Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin bietet dem Beschwerdeführer einen Differenzbetrag für die Mehrkosten in Höhe von 132,62 EUR für den Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 (Verbrauch 2.051 kWh) sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 258,65 EUR für den Zeitraum vom 06.01.2021 bis zum 18.03.2021 an. Diesen Betrag werde sie mit der Schlussrechnung vom 11.03.2021 verrechnen.

Auf die Bitte der Schlichtungsstelle um Begründung des Erstattungsbetrages für den letztgenannten Zeitraum hat die Beschwerdegegnerin nicht mehr Stellung genommen. Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogenen Netzbetreiber hat die An- und Abmeldevorgänge für die Lieferstelle des Beschwerdeführers geschildert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten im Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 18.03.2021.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine eventuell im November 2020 telefonisch abgegebene Willenserklärung zum Abschluss eines Liefervertrages mit der Beschwerdegegnerin jedenfalls wirksam widerrufen hat.

Die Beschwerdegegnerin hat nicht nachgewiesen, dass sie den Beschwerdeführer vor Übersendung der Vertragsunterlagen per E-Mail am 22.12.2020 über das ihm gemäß §§ 355, 356 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustehende Widerrufsrecht sowie die Widerrufsfrist informiert hat. Die Widerrufsfrist begann daher nicht, bevor dem Beschwerdeführer die E-Mail vom 22.12.2020 zugegangen war. Sein vorsorglich erklärter Widerruf vom 20.12.2020 war nicht verfristet, denn die Widerrufsfrist von 14 Tagen hatte gemäß § 356 Abs. 3 BGB noch nicht zu laufen begonnen. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Widerruf nicht beachtet. Sie hat die Belieferung erst zum 05.01.2021 beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer aus diesem Grund Mehrkosten in Höhe von 555,57 EUR erstatten.

Sie hat dem Beschwerdeführer bereits angeboten, die diesem entstandenen Mehrkosten in Höhe von zusammen 391,27 EUR zu übernehmen. Die Berechnung der Beschwerdegegnerin ist jedoch nicht vollständig nachvollziehbar.

Die Höhe des Stromverbrauchs im Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 sowie die von der Beschwerdegegnerin für diesen Zeitraum errechneten Mehrkosten in Höhe von 132,62 EUR sind nicht streitig.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer darüber hinaus aber noch die Mehrkosten bis zur Lieferaufnahme seines Wunschlieferanten am 19.03.2021 erstatten. Weil die Beschwerdegegnerin die nicht gewünschte Belieferung erst am 15.02.2021 rückwirkend zum 05.01.2021 beendet hat, war es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres nicht mehr möglich, seinen Wunschlieferanten zu veranlassen, die Belieferung unmittelbar anschließend aufzunehmen. Die Beschwerdegegnerin hat jedenfalls den Beschwerdeführer nicht darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Abmeldung aus der ab dem 06.01.2021 gültigen Ersatzversorgung grundsätzlich zulässig ist.

Der Beschwerdeführer musste ausweislich der Verbrauchsabrechnung des örtlichen Grundversorgers für 4.241 kWh gelieferten Strom im Zeitraum vom 06.01.2021 bis zum 18.03.2021 insgesamt 1.399,71 EUR bezahlen. Unter Berücksichtigung der Preiskonditionen seines Wunschlieferanten (Bruttogrundpreis 116,40 EUR; Bruttoarbeitspreis 22,49 ct/kWh) wären es nur 976,76 EUR gewesen. Dem Beschwerdeführer sind für die Ersatzversorgung Mehrkosten in Höhe von 422,95 EUR entstanden.

Die Beschwerdegegnerin hat dagegen nicht erläutert, aus welchem Grund sie für diesen Zeitraum nur einen Ersatzanspruch von 258,65 EUR anerkennen möchte.

Die Beschwerdegegnerin hat es bisher entgegen § 40 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) versäumt, eine Verbrauchsabrechnung für den Beschwerdeführer zu erstellen. Zwischen den Beteiligten ist wegen des Widerrufs kein wirksamer Liefervertrag zustande gekommen. Grundsätzlich dürften der Beschwerdegegnerin für die unerwünschte Belieferung bis Januar 2021 nicht die vollen Entgelte nach den Preiskonditionen des Lieferangebotes zustehen. § 357 Abs. 8 BGB, der im Fall eines Widerrufs einen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung vorsieht, ist vorliegend nicht anwendbar, weil die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht über dessen Widerrufsrecht informiert hat. Die Stromkosten für 2.051 kWh im Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 betragen nach den Preiskonditionen der Beschwerdegegnerin 591,84 EUR. Dem Beschwerdeführer steht demgegenüber ein Mehrkostenersatz in Höhe von 555,57 EUR zu.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 noch eine Verbrauchsabrechnung erhält. Auf etwaige Nachforderungen sollte die Beschwerdegegnerin aber unter Anrechnung des Ersatzanspruchs von 555,57 EUR verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin übersendet dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 07.12.2020 bis zum 05.01.2021 eine Schlussrechnung.
2. Darin wird eine Gutschrift in Höhe von 555,57 EUR zugunsten des Beschwerdeführers angerechnet.
3. Auf etwa verbleibende Nachforderungsbeträge verzichtet die Beschwerdegegnerin.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16. Juni 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann